Nachweis der Folgebelehrung nach § 43 IfSG

Belehrung durch den Arbeitgeber nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle zwei Jahre.

Betrieb / Betriebsstätte

Datum der Belehrung

Belehrt durch (Name, Funktion)

Nächste Belehrung fällig am

Art der Belehrung

- ☐ Erste Belehrung nach Aufnahme der Tätigkeit
- ☐ Wiederholung (alle zwei Jahre)
- ☐ Sprache bzw. Übersetzung: _____

Inhalte der Belehrung

- ☐ Tätigkeitsverbote nach § 42 Abs. 1 IfSG bei Typhus, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, anderen infektiösen Magen-Darm-Erkrankungen sowie Hepatitis A oder E, auch bei Verdacht
- ☐ Infizierte Wunden oder Hautkrankheiten, deren Erreger über Lebensmittel übertragen werden können
- ☐ Ausscheider von Shigellen, Salmonellen, EHEC oder Choleravibrionen
- ☐ Pflicht, solche Hinderungsgründe dem Arbeitgeber sofort zu melden
- ☐ Hygieneregeln des Betriebs: Händewaschen, Wunden abdecken, Arbeitskleidung
- ☐ Gelegenheit zu Rückfragen gegeben

Teilnehmer

Nr.	Name, Vorname	Tätigkeit	Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Ort, Datum

Unterschrift der belehrenden Person

Die Bescheinigung des Gesundheitsamts und die letzte Dokumentation der Belehrung bewahrt der Arbeitgeber auf. Beides muss an der Betriebsstätte verfügbar sein und der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden (§ 43 IfSG). Muster ohne Gewähr, bitte an Ihren Betrieb anpassen. Stand: 02.11.2026.